



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Jena	110
Beschlüsse des Stadtrates	111
Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt, Teil 5“ mit Übereignungsverpflichtung	111
Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinter dem Unterdorf" im Ortsteil Cospeda	111
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Gö 07 "Jena21 - Technologiepark Jena Südwest"	111
Änderung der Satzung zur Festlegung des Sanierungsgebietes Zwätzen (vereinfachtes Verfahren) und Aufnahme in das Bund-Länderprogramm der Städtebauförderung	113
Öffentliche Bekanntmachungen	114
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Jena am 22. April 2012	114
Ausschusssitzungen	115
Vereinszuschüsse	115
Öffentliche Ausschreibungen	115
Umnutzung ÜAG-Gebäude zur Kindertagesstätte, Keßlerstr. 2, 07745 Jena	115

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 22. März 2012 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. März 2012)

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33) geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 01.02.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der gewählte Sprecher (Stadtbrandinspektor) der Freiwilligen Feuerwehr Jena erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 € Grundbetrag und 3,00 € Zulage für jede Freiwillige Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung ab Einsatzdienststärke eines Zuges der Einsatzabteilung (3 Löschruppen) in Höhe von 50,00 €, in allen anderen Fällen in Höhe von 40,00 €.

(3) Nimmt ein ständiger Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Absatz 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertreters zeitweise voll wahr, gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entsprechend.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 € Grundbetrag und 3,00 € Zulage für jede Freiwillige Jugendfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich. Für den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart beträgt 40,00 €. Für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.

(8) Die Zugführer im Katastrophenschutz und die ehrenamtlichen Helfer, die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirken, erhalten eine monatliche Aufwandsent-

schädigung in Höhe von 50,00 €. Für den Stellvertreter des Zugführers gilt Absatz 3 entsprechend.

(9) Für geleistete Sicherheitsdienste wird eine Entschädigung von 7,00 € pro Stunde gezahlt.

(10) Für geleistete Sitzbereitschaft werden der Wehr 3,00 € pro Kamerad und Stunde zur Verfügung gestellt.

(11) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Brandmeister mit besonderen Aufgaben im Sinne von §1 Abs.1 Ziff. 6 g) ThürFWEntschVO beträgt 30,00 €.

§ 2

Finanzielle Mittel für Ausbildung und Anerkennung der ehrenamtlichen Feuerwehr

(1) Der Freiwilligen Feuerwehr werden im Jahr Mittel für die Ausgestaltung der Berichtsversammlung in Höhe von 5,00 € pro aktivem Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt (Stand 1.1. des Berichtsjahres).

(2) Für jährlich durchzuführende geplante Ausbildungs- und Übungsdienste stehen der Ortsteilwehr mindestens 10,00 € pro aktivem Feuerwehrangehörigen zur Verfügung.

(3) Bei Lehrgangsbesuchen an Feuerweherschulen werden die Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes durch die Stadt gezahlt.

(4) Langjährig ehrenamtlich aktive Feuerwehrkameraden werden nach 10 Jahren mit 100,00 €, nach 15 Jahren mit 150,00 €, nach 20 Jahren mit 200,00 €, nach 25 Jahren mit 250,00 € und nach 40 Jahren mit 400,00 € prämiert.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Jena vom 21. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/01 vom 17.04.2001, S. 114, außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 21.03.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt, Teil 5“ mit Übereignungsverpflichtung

- beschl. am 29.02.2012; Beschl.-Nr. 11/1379-BV

001 Die Stadt Jena schließt den als Anlage beigefügten Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ fünfter Teilabschnitt mit dem Erschließungsträger „Fuchslöcher Erschließungsgesellschaft bR“ ab.

002 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Die Jenoptik AG, als Haupteigentümer der Grundstücke im B-Plangebiet "Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt", beabsichtigt nicht mehr, als Erschließungsträger im B-Plangebiet aufzutreten. Sie verkauft die Grundstücke des 2. Bauabschnittes im B-Plangebiet an die Fuchslöcher Erschließungsgesellschaft bR jeweils für die zu erschließenden Teilabschnitte.

Es besteht das gemeinsame Interesse des Erschließungsträgers und der Stadt Jena, nach Rechtskraft des B-Planes Grundstücke im Plangebiet zu erschließen und anschließend als Bauland zu veräußern. Dazu hat der Erschließungsträger bei der Stadt beantragt, die Erschließungsanlagen in einem 5. Teilabschnitt nach § 11 BauGB herzustellen.

Dieser Abschnitt ist zuerst erforderlich, um die geplante Kita kurzfristig zu erschließen. Der von der Verwaltung favorisierte gesamte Bau der Fuchslöcherstraße zwischen dem 1. und 2. Bauabschnitt des Wohngebietes konnte weder mit dem Erschließungsträger noch mit dem Eigentümer, Ernst-Abbe-Stiftung, erreicht werden, weil die Ernst-Abbe-Stiftung kurzfristig keine Bebauung der angrenzenden Flächen plant und die Stadt Jena, vertreten durch KSJ, die Vorfinanzierung der straßen- und medienseitigen Erschließung nicht übernehmen kann.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_08.

Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinter dem Unterdorf" im Ortsteil Cospeda

- beschl. am 29.02.2012; Beschl.-Nr. 11/1381-BV

001 Die Stadt Jena schließt den als Anlage beigefügten Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Hinter dem Unterdorf“ in Jena Cospeda mit dem Erschließungsträger „Fuchslöcher Erschließungs GbR“ ab.

002 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Grundlage für das Baurecht am südwestlichen Ortsrand von Cospeda ist der seit dem 30.06.1994 rechtskräftige Bebauungsplan „Hinter dem Unterdorf“.

Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Gemarkung Cospeda, Flur 7, Flurstücke 657, 658 und 673 wurden von der Fuchslöcher Erschließungs GbR mit der Absicht erworben, die notwendigen Erschließungsanlagen herzustellen und anschließend parzelliert als Bauland zu verkaufen.

Hierzu hat die Erschließungsgesellschaft der Stadt Jena angeboten, mittels Abschluss eines Erschließungsvertrages die Herstellung der zukünftigen öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen zu übernehmen.

Da der Eigentümer der Flurstücke 659 und 672, die ca. 30 % der Fläche des Bebauungsplanes betreffen, weder an der Erschließung noch an der Bebauung interessiert ist, hat die Verwaltung mit dem zukünftigen Erschließungsträger die vorliegende Erschließung und Bebauung abgestimmt.

Damit wird am Ortsrand von Cospeda in Verlängerung des Lützerodaer Weges eine städtebauliche Abrundung erreicht, die einer späteren Bebauung der vorgenannten Flurstücke nicht im Wege stehen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_08.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Gö 07 "Jena21 - Technologiepark Jena Südwest"

- beschl. am 29.02.2012; Beschl.-Nr. 12/1399-BV

001 Satzung über den Bebauungsplan B-Gö 07 "Jena21 – Technologiepark Jena Südwest", Stadt Jena, Gemarkungen Göschwitz und Winzerla:

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I.S. 1509) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 29.02.2011 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 11.01.2012. Er erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Stadt Jena:

Gemarkung Göschwitz, Flur 2:

132/1, 148/2 (teilweise), 148/5 (teilweise), 155/3, 155/6,

155/7, 170/1, 175/8 (teilweise), 182/3, 182/8, 184/1, 186/5, 186/8, 186/9, 186/10, 186/13, 186/14, 186/15, 186/27, 186/29, 186/31, 186/33, 186/34, 186/36 und 186/40

Gemarkung Winzerla, Flur 2:

21/4 (teilweise), 36/1, 37/1 (teilweise), 55/7, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 55/16, 55/17, 55/18, 55/19, 57/2, 58/2, 59/2, 60/10, 60/11, 61/2, 62/4, 62/9, 62/10, 62/11, 62/12 und 62/13 sowie

Gemarkung Winzerla, Flur 6:

4/2 (teilweise) und 18/1 (teilweise).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Bebauungsplan B-Gö 07 „Jena21 - Technologiepark Jena Südwest“, bestehend aus:

- der Planzeichnung
- den Textlichen Festsetzungen

jeweils in der Fassung vom 11.01.2012

§ 3 Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan B-Gö 07 „Jena21 - Technologiepark Jena Südwest“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung zum Bebauungsplan B-Gö 07 „Jena21 - Technologiepark Jena Südwest“ in der Fassung vom 11.01.2012 wird gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Das Verfahren zum Bebauungsplan B-Gö 07 „Jena21 - Technologiepark Jena Südwest“ wurde mit Beschluss des Stadtrates Jena vom 23.06.2010 eingeleitet. Als Planungsziele wurden festgelegt:

- Ausweisung von Bauland für die Errichtung technologieorientierter Gewerbebetriebe
- städtebauliche Neuordnung der Flächen des ehemaligen Zementwerkes, Vorbereiten des Abbruchs nicht genutzter Bestandsgebäude
- Sichern der medienseitigen Erschließung, insbesondere Klärung der Entwässerungsfragen (Abwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser)
- Haupterschließung des Gebietes über die Rudolstädter Straße, verkehrliche Anbindung über die Victor--Goerttler-Straße und die Straße Am Zementwerk
- Ausweisung von Flächen für die innere öffentliche Er-

- schließung im erforderlichen Mindestumfang
- Fußläufige sowie radverkehrliche Anbindung des Gebietes und Anschluss an das städtische ÖPNV-Netz (insbesondere Straßenbahn und DB-Haltepunkt Göschwitz)
- Schutz der vorhandenen Bebauung durch Ausschluss störender Nutzungen im Plangebiet (Immissionsschutz im erforderlichen Umfang)
- Gewährleistung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen durch Sanierung der vorhandenen Boden- und Grundwasserkontaminationen (Altlasten)
- Sichern der im Gebiet gelegenen Baudenkmale „Prüsing-Villa“ und „Pfortnerlei“ an der Straße am Zementwerk
- Langfristige Sicherung von Lebensräumen besonders geschützter Arten (z.B. Kreuzkröte)

Die von der Planung betroffenen Grundstücke befinden sich zu etwa 95% im Eigentum der Stadt Jena. Diese Flächen im Gesamtumfang von etwa 19,8 ha werden durch den Eigenbetrieb KIJ verwaltet. Weitere Grundstücke gehören verschiedenen Privateigentümern, der Thüringer Grundstückssanierungsgesellschaft sowie JenaWohnen.

In der Zeit vom 29.10. bis 05.11.2010 hat der Vorentwurf zum Bebauungsplan öffentlich ausgelegen. Zur Sicherung der Planung wurde im November 2010 für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

Im März 2011 wurde die Planung in einer gemeinsamen Sitzung den Ortsteilräten Göschwitz und Winzerla vorgestellt, wo er Zustimmung fand. Am 13.04.2011 hat der Stadtrat der Stadt Jena den Beschluss gefasst, den Entwurf zum Bebauungsplan sowie die im Zusammenhang damit erstellten Gutachten und Planungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Schallimmissionsprognose, Grundwasser- und Altlastenuntersuchung) öffentlich auszulegen. Mit Schreiben vom 26.04.2011 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 02.05. bis 06.06.2011.

Im Zuge der Beteiligung haben 24 Träger öffentlicher Belange und 7 sonstige Betroffene insgesamt 25 abwägungsrelevante Anregungen und 36 weitergehende Hinweise vorgebracht, über die der Stadtrat Jena in seiner Sitzung am 24.08.2011 befunden hat. 8 TÖB haben entweder nicht geantwortet oder der Planung ohne Anregungen und Hinweise zugestimmt.

Das Ergebnis der Abwägung wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 21.09.2011 mitgeteilt, der Planentwurf wurde der Beschlusslage angepasst. Das Bebauungsplanverfahren kann nun seinen Abschluss mit dem Satzungsbeschluss, der Anzeige der Satzung beim Landesverwaltungsamt sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Ablauf der Einspruchsfrist finden.

Die Planungen für die Erschließungsanlagen sowie für die Ver- und Entsorgung sind bereits in 2011 in Auftrag gegeben worden. Für das 1. Quartal 2012 ist der Beginn der Erschließungsmaßnahmen geplant. Die hierfür nötigen Fördermittel wurden mit Bescheid vom 16.11.2011 bewilligt. Der Fördermittelgeber erwartet vor Ausreichung der bewilligten Gelder einen Nachweis über den gefassten Satzungsbeschluss.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Änderung der Satzung zur Festlegung des Sanierungsgebietes Zwätzen (vereinfachtes Verfahren) und Aufnahme in das Bundesländerprogramm der Städtebauförderung

- beschl. am 29.02.2012; Beschl.-Nr. 12/1402-BV

001 In der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Zwätzen“ (SR-Beschluss Nr. 10/0169-BV vom 25.08.2010) erhält § 3 (Genehmigungspflicht) folgende neue Fassung:

„Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen nur Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 1 BauGB. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.“

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die gemäß 001 geänderte Satzung dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) anzuzeigen.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die gemäß 001 geänderte Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die geänderte Satzung mitzuteilen, die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke dabei einzeln aufzuführen und das Grundbuchamt zu ersuchen, die eingetragenen Sanierungsvermerke zu löschen.

Begründung:

Durch den gezielten Einsatz von öffentlichen Mitteln sollen im Sanierungsgebiet Zwätzen wichtige städtebauliche Zielsetzungen wie zum Beispiel

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der dörflichen Struktur,
- Verbesserung der Erschließungsstruktur,
- Vernetzung der Landschaftsräume und Aufwertung der dörflich geprägten Platzräume

erreicht werden.

Zur Beantragung von Städtebaufördermitteln ist die förmliche Festlegung einer Sanierungssatzung erforderlich.

Nach mehreren Bürgerbeteiligungen und Informationsveranstaltungen im Jahr 2009 haben sich die Bürger von Zwätzen über ihren Ortsteilrat mit Schreiben vom 23.03.2010 für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Zwätzen entschieden. Daraufhin wurde die Sanierungssatzung am 25.08.2010 vom Stadtrat beschlossen. Damit hat die Stadt Jena die Voraussetzung dafür geschaffen, Fördermittel einzuwerben.

Erst mit der Aufnahme des Sanierungsgebietes Zwätzen in ein Förderprogramm kann damit begonnen werden, für Zwätzen Sanierungsziele umzusetzen und Planungsleistungen zu erbringen. Damit könnten auch die von den Bürgern gewünschten Sanierungsziele, wie z.B. Sanierung „Altes Gut“, Entwicklung Areal Studentenbaracken und Sanierung Naumberger Straße, weiter konkretisiert und beplant werden.

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte im vereinfachten Verfahren, da nicht mit einer

wesentlichen Bodenwertsteigerung im Gebiet Zwätzen zu rechnen ist. Damit entfällt auch die Verpflichtung der Stadt, sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB zu erheben.

Nachdem im Jahr 2011 gemäß § 163 Abs. 2 BauGB der Sanierungsvermerk im Grundbuch eingetragen wurde, gab es unter den Grundstücks- und Wohnungseigentümern von Zwätzen umfangreiche Diskussionen. Trotz mehrerer Versuche durch den Ortsteilrat Zwätzen und die Stadtverwaltung, die Bedeutung des Sanierungsvermerkes und die Fragen der Bürger zur Sanierungssatzung zu erklären, gab es gegen die Genehmigungspflicht gemäß § 144 Abs. 2 BauGB (Kaufverträge, Grundschulden etc.) und die Eintragung des Sanierungsvermerkes im Grundbuch erheblichen Widerspruch.

Mit Schreiben vom 21.11.2011 teilte der Ortsteilrat mit, dass er in seiner Sitzung am 21.10.2011 entschieden habe, eine Änderung der Sanierungssatzung bei der Stadt dahingehend zu beantragen, dass die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB auszuschließen und die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern zu löschen seien.

Um den Bedenken der Eigentümer und Bürger Rechnung zu tragen und eine Durchführung der Sanierung mit allen Beteiligten zu fördern, soll nun die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB aufgehoben werden. Dies ist vertretbar, da in Zwätzen den Sanierungszielen entgegenstehende mögliche Fehlentwicklungen nicht zu erwarten sind. Der Ausschluss der teilweisen Genehmigungspflicht ist nach § 142 Abs. 4 BauGB zugelassen.

Mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB kann auch der Sanierungsvermerk im Grundbuch wieder gelöscht werden (§ 143 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Nicht verzichtet werden kann hingegen auf eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben. Hieran ist die Berechtigung zum Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung gekoppelt. Ohne diese Bestimmung wäre eine sinnvolle Durchführung des Sanierungsverfahrens in Zwätzen nicht möglich.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 0_03.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Jena am 22. April 2012

1. Der Wahlausschuss der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Jena als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. Zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Jena:

Die nachfolgenden Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:

1. Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe (entfällt bei Einzelbewerber/innen)
2. Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber
3. Inhalt der Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 24 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz

Für die Stadt Jena:

Wahlvorschlag 1: CDU

Prof. Dr. Schuchardt, Dietmar, 1967, Hochschullehrer, Luise-Seidler-Str. 18, 07749 Jena

*Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: **Nein.***

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Wahlvorschlag 2: DIE LINKE

Dr. Lukin, Gudrun, 1954, Diplomphilosophin, Schrödinger Str. 15, 07745 Jena

*Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: **Nein.***

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Wahlvorschlag 3: SPD

Dr. Schröter, Albrecht, 1955, Oberbürgermeister, Marderweg 49, 07749 Jena

Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssi-

*cherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: **Nein.***

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Wahlvorschlag 4: FDP

Dr. Nitzsche, Thomas, 1975, Fachreferent, Kritzgraben 1, 07743 Jena

*Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: **Nein.***

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Wahlvorschlag 5: GRÜNE

Peisker, Denis, 1977, Ingenieur, Am Kochersgraben 7, 07749 Jena

*Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: **Nein.***

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Wahlvorschlag 6: AfB

Seise, Heike, 1965, Lehrerin, Am Steinborn 81, 07749 Jena

*Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: **Nein.***

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Wahlvorschlag 7: Mehlich

Mehlich, Andreas, 1964, Stadtteilmanager, Tatzendpromenade 14a, 07745 Jena

Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssi-

tragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: **Nein**.
 Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Jena, d. 21. März 2012

gez. Olaf Schroth
 Wahlleiter

Vereinszuschüsse

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 über die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen für das Jahr 2012 im Bereich Gesundheit in Höhe von 2.000 € entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

Antragsteller	Bereich	Beschlossene Höhe
Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e. V. Projekt "Treffen verwaister Eltern" 2012	Gesundheit	2.000,00 €
Gesamtsumme:		2.000,00 €



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **03.04.2012, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena, Paradiessstraße 6, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 20.03.2012
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **03.04.2012, 19:00 Uhr**, findet im Raum 00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
6. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **05.04.2012, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

2. Protokollkontrolle – öffentlicher Teil
3. "Außenansage von Linien-Nummer und Fahrtziel" bei Bussen und Straßenbahnen der Jenaer Nahverkehr GmbH
4. Einziehung einer Teilfläche am Inselplatz
5. Einziehung der Ebereschenstraße
6. Jährliche Berichterstattung der Stadtverwaltung über den Stand der Umsetzung des Konzeptes zur Verfahrensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Stadt Jena
7. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:
Umnutzung ÜAG-Gebäude zur Kindertagesstätte, Keßlerstr. 2, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin
1	Baumeisterarbeiten <i>Abbruch:</i> 300 qm Putz, 40 qm Wand, 60 qm Trockenbau, 70 qm Holzverkleidung, 14 Stück Türen, 60 qm Wandfliesen, 220 qm Fußbodenaufbau, 1 Stück Schornstein <i>Neubau:</i> 220 qm Bodendichtung, 220 qm Ausgleich Bodenplatte, 1 t Profilstahl, 10 qm Mauerarbeiten, 300 qm Innenputz, 80 qm Außenputz, 30 m Grundleitung	12,00 €	20.-28.KW 2012	17.04.2012 10:30 Uhr
3	Tischlerarbeiten 12 Stück Innentüren, 2 Stück Innentüren T30 3 Stück Aussentüren 8 Stück Fenster 10 Stück Rolloanlagen	12,00 €	24.-35.KW 2012	17.04.2012 11:00 Uhr
4	Fliesenarbeiten 80 qm Wandfliesen 30 am Bodenfliesen	10,00 €	29.-31.KW 2012	17.04.2012 11:30 Uhr

5	Malerarbeiten 500 qm Tapete und Anstrich 100 qm Wand-, 140qm Deckenanstrich 80 qm Fassadenanstrich 70 qm Vollwärmeschutz und Anstrich 40 qm Bodenanstrich	12,00 €	24.-35.KW 2012	17.04.2012 12:00 Uhr
6	Bodenbelag 200 qm Kautschukbelag 170 m Hohlkehlssockelleiste	10,00 €	31.-33.KW 2012	17.04.2012 12:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.920701.01 mit dem Vermerk "Kita Keßlerstraße Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **28.03.2012** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: 16.05.2012

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kos-tenfolge) hin.